

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 227

ausgegeben am 15. Dezember 2005

Gesetz

vom 19. Oktober 2005

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBL 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1a Abs. 1 Einleitungssatz

1) Anstelle der Subventionierung von Einzelprojekten im Bereich der Planungsmassnahmen (Pos. 1), Hochbauten und Sportanlagen (Pos. 2.1 bis 2.6), Tiefbauten (Pos. 3.1 bis 3.4), Wasserversorgung (Pos. 5.1), Abwasserbeseitigung (Pos. 6.1 bis 6.3) und ortsfesten Einrichtungen für die Löschwasserversorgung (Pos. 8.11) werden den Gemeinden folgende Anteile von dem vom Landtag jährlich bewilligten Investitionskostenbeitrag ausgerichtet:

Art. 19a

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Oktober 2005

1) Für die Renaturierung von Oberflächengewässern (Pos. 4.2), Anlagen der Gruppenwasserversorgung (Pos. 5.2), Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) von Abwasserzweckverbänden (Pos. 6.4), Fahrzeuge für die Ortsfeuerwehren inkl. Grundausrüstung (Pos. 8.11), die Schaffung von Wald mit besonderer Schutzfunktion und die entsprechende Jungwaldpflege ausserhalb des BGS-Raumes (Pos. 10.2.1) sowie die Erstellung, Anschaffung und Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, die für die Bewirtschaftung erforderlich sind (Pos. 10.4.4), werden vorbehaltlich Abs. 2 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin Subventionen nach bisherigem Recht ausgerichtet, wenn:

- a) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine definitive Subventionszusicherung der Regierung vorliegt; und
- b) der Subventionsempfänger die Zahlungen für die zu subventionierenden Massnahmen, Anlagen und Gegenstände vor dem 1. Januar 2007 geleistet hat.

2) Subventionen für Fahrzeuge der Ortsfeuerwehren (Pos. 8.11) werden nur ausgerichtet, wenn der Subventionsempfänger zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 nachweist, dass die Lieferung des Fahrzeugs (inkl. Grundausrüstung) vor dem 1. Januar 2007 erfolgt. Der Nachweis ist durch Vorlage eines schriftlichen Kaufvertrags zu erbringen.

Anhang

Pos. 2.1, 3.5, 3.6, 4.2 bis 4.4, 5.2, 6.4, 8.1 bis 8.12, 10.1 bis 10.1.3, 10.2 bis 10.2.4, 10.4 bis 10.4.10, 11.3, 13.1 bis 13.3, 14.2 und 14.5

2.1	Hochbauten der Gemeinden, wie insbesondere Vereinsräumlichkeiten und museale Bauten einschliesslich den festen Einrichtungen, Gemeindeverwaltung und Archivräume, Saalbauten, Werkhöfe für Strassenunterhalt, Werkleitungsbau und Forstwirtschaft, Parkhäuser; ausgenommen sind vermietbare oder vermietete Objekte	30 %
3.5	Aufgehoben	
3.6	Rutschsanierungsmassnahmen	100 %
4.2	Aufgehoben	
4.3	Aufgehoben	
4.4	Aufgehoben	

5.2	Aufgehoben	
6.4	Aufgehoben	
8.1	Feuerlöschweszen	
8.11	Ortsfeste Einrichtungen für die Löschwasserversorgung (Hydranten, Zisternen, Druckerhöhungsanlagen)	30 %
8.12	Aufgehoben	
10.1	Schutz vor Naturereignissen	
10.1.1	Massnahmen innerhalb des BGS-Raumes in Wäldern ohne Personen- und Objektschutzfunktion in Höhe des nicht gedeckten Aufwandes:	
	- die Erstellung und Wiederinstandstellung von Schutzbauten und Anlagen	
	- waldbauliche Massnahmen zur Schaffung von Wald sowie die entsprechende Jungwald- und Stabilitäts-pflege	
	- die Verjüngung von überalterten, instabilen oder zerstörten Wäldern	
	- die Wald-Weide-Trennung	85 %
10.1.2	Aufgehoben	
10.1.3	Aufgehoben	
10.2	Bewirtschaftungsmassnahmen	
10.2.1	Wildschadenverhütung	50 %
10.2.2	Befristete waldbauliche Massnahmen im Privatwald wie Pflege, Holznutzung und Holzbringung in Höhe des nicht gedeckten Aufwandes	50 %
10.2.3	Erstellung von Gefahrenzonenplänen	50 %
10.2.4	Erstellung, Anschaffung und Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen für die Alp- und Waldbewirt-schaftung innerhalb des BGS-Raumes	85 %
10.4	Aufgehoben	
10.4.1	Aufgehoben	
10.4.2	Aufgehoben	
10.4.3	Aufgehoben	
10.4.4	Aufgehoben	
10.4.5	Aufgehoben	
10.4.6	Aufgehoben	
10.4.7	Aufgehoben	
10.4.8	Aufgehoben	
10.4.9	Aufgehoben	
10.4.10	Aufgehoben	

11.3	Dachverband Liechtensteinischer Familienhilfen	V
13.1	Uniformen, Uniformteile, Einheitskleidungen, Trachten- und Trachtenteile von Gesangs-, Musik- und Trachtenvereinen	V
13.2	Instrumente für Musik- und Gesangsvereine	V
13.3	Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Gesangsvereine und Musikvereine an der Liechtensteinischen Musikschule	V
14.2	Uniformen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder	V
14.5	Aufgehoben	

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef